

## **CORONA-UPDATE – Fixkostenzuschuss**

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

In den letzten Tagen gab es besonders viele Anfragen zum Fixkostenzuschuss für Unternehmen, die durch Corona wesentlich betroffen waren oder sind. Nun ist endlich die angekündigte Richtlinie veröffentlicht worden, die die Modalitäten regelt:

### **CORONA-FIXKOSTENZUSCHUSS**

#### **1. Anspruchsberechtigte allgemein**

Folgende Unternehmen sind anspruchsberechtigt:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich,
- das Unternehmen übt eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb führt,
- das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall (dazu später),
- das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht befunden haben,
- das Unternehmen hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren,
- über das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe verhängt worden sein, das Unternehmen darf auch in den letzten 3 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein (aggressive Steuerplanung im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten)

**Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (UiS)** im Sinne des Beihilfenrechts sind im wesentlichen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften dann, wenn mehr als die Hälfte ihres eingezahlten Kapitals (Stammkapital, bedungene Einlage) aufgebraucht ist. Das heißt, Unternehmen mit negativem Eigenkapital sind generell ausgeschlossen. Zu den Eigenmitteln zählen beispielsweise aber auch Nachrangdarlehen.

**Für Einzelunternehmer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt die Bestimmung für UiS nicht.**

Wir unterstützen Sie gerne bei der Beurteilung, ob Sie als UiS gelten.

Unternehmen, die im alleinigem Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften stehen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben, sind ausgenommen.

Banken und Versicherungsunternehmen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % der Mitarbeiter gekündigt haben, erhalten grundsätzlich ebenfalls keinen Fixkostenzuschuss. Hier könnte allenfalls eine Ausnahme greifen.

Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen haben, sind ebenfalls nicht anspruchsberechtigt.

## **2. Definition Fixkosten**

Als Fixkosten gelten Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstehen und unter einem oder mehrere Punkte fallen:

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverluste bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren.
- Ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (max. EUR 2.666,67 Monat abzüglich allfälliger Nebeneinkünfte)
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

## **3. Definition Umsatzausfall**

Die Umsatzerlöse des 2. Quartals 2020 sind den Umsatzerlösen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen.

Abweichend vom Quartalsvergleich kann auch einer der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden, wobei sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergibt:

---

Es gibt sechs Betrachtungszeiträume. Anträge können für maximal 3 Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

#### **4. Höhe des Fixkostenzuschusses**

Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem Umsatzausfall. Ersetzt werden:

- 25 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 40 bis 60 %
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 60 bis 80 %
- 75 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von über 80 %

Der Fixkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn er mindestens EUR 2.000,00 beträgt.

Wenn der Fixkostenzuschuss für das 2. Quartal 2020 beantragt wird, sind für die Ermittlung des Zuschusses die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16.3.2020 und 15.6.2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei einem abweichenden Zeitraum, die Fixkosten für diesen Zeitraum.

Ein Wertverlust von saisonaler Ware liegt erst dann vor, wenn dieser tatsächlich feststeht.

Der Fixkostenzuschuss ist um öffentliche Zuwendungen, die im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, zu vermindern. Zahlungen für Kurzarbeit sind nicht in Abzug zu bringen. Zahlungen aus dem Härtefallfonds sind erst bei Anträgen ab 19. August gegenzurechnen.

#### **5. Antragstellung**

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss bis 31. August 2021 beantragt werden. Der Antrag muss über Finanzonline eingebracht werden, wobei die Auszahlung in Tranchen beantragt werden kann. Die erste Tranche umfasst höchstens 1/3 des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und **kann ab 20. Mai 2020 beantragt werden.**

Die Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen. Sofern in der ersten Tranche ein Zuschuss von nicht mehr als EUR 12.000,00 beantragt wird, kann der Antrag auch selbst eingebracht werden.

## 6. Weitere Bedingungen

Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen.

Zwischen 16.3.2020 und 16.3.2021 dürfen keine Gewinnausschüttungen erfolgen. Auch die Entnahmen des Unternehmers sind anzupassen. Weiters darf der Fixkostenzuschuss nicht für Bonizahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden.

## 7. Resümee

Sinnvollerweise wird bei den meisten Unternehmen der Betrachtungszeitraum das 2. Quartal 2020 sein.

Die Antragstellung für die erste Tranche könnte auch bereits auf Basis einer Schätzung des Umsatzausfalls bzw. der Fixkosten für diesen Zeitraum erfolgen. Die Antragstellung ist ab 20. Mai 2020 möglich.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Antragstellung nicht unbedingt sofort erfolgen muss, sondern, dass man auch bis Ende Juni abwarten kann. Eine sofortige Antragstellung kann natürlich bei Liquiditätsschwierigkeiten Sinn machen.

Auch wenn Sie einen abweichenden Betrachtungszeitraum wählen möchten, wird es sinnvoll sein noch zuzuwarten.

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf.

**Gerne stehen wir ab sofort auch wieder für persönliche Termine zur Verfügung.  
Wir würden Sie nur ersuchen, eine Maske zu tragen!**

***Bleiben Sie weiterhin gesund!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***